

Die Garantie eines gesetzlichen Richters im Allgemeinen

abstrakten Regelung gar nicht zugänglich seien, per se vom Geltungsbereich der Norm ausgeschlossen. Zu diesen dem Gesetzlichkeitskriterium angeblich nicht zugänglichen Akten werden die individuell-abstrakten Akte, darunter die so genannten Organisationsakte,¹⁶⁹ gerechnet.¹⁷⁰

- Regelungen, die den Gerichtsbezirk (Gerichtssprengel) festlegen beziehungsweise ändern, den Gerichtssitz fest- oder verlegen oder ein bestimmtes Gericht errichten beziehungsweise aufheben;
- die Betrauung eines bestimmten Richters mit Gerichtsgewalt für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Einzelfällen;
- Regelungen, die die Richter dem errichteten Gericht beziehungsweise Spruchkörper zuteilen (Besetzungspläne);¹⁷¹
- Verteilung der Funktionen innerhalb eines Spruchkörpers.

Zum einen könnten diese Massnahmen dem Erfordernis der Generell-Abstraktheit an sich schon nicht genügen, zum anderen ginge es bei diesen auch nicht um die Vorherbestimmung des gesetzlich zuständigen Richters.¹⁷²

2. *Kritik:* Abgesehen davon, dass der in der deutschen Doktrin entwickelte Begriff des Organisationsaktes nicht ohne weiteres auf die liechtensteinische Rechtsordnung übertragbar ist, wird das Erfordernis der Gesetzlichkeit von der herrschenden Lehre meines Erachtens zu eng gefasst. Es ist nach meinem Dafürhalten nicht einsehbar, wieso alles, was auf individuell-abstrakter Stufe geregelt ist, einer Prüfung unter den Gesichtspunkten des Art. 33 Abs. 1 LV nicht zugänglich sein soll.

Bezeichnenderweise wird trotz einer engen Auslegung des Gesetzlichkeitserfordernisses der Geltungsbereich der Garantie auf der anderen Seite hinwiederum mehr oder weniger weit auf den von der generell-abstrakten Regelung nicht erfassten Bereich ausgedehnt: «Lässt sich das Mittel der Gesetzlichkeit nicht verwenden, so gibt es andere Wege, welche die gleiche Wirksamkeit entfalten.»¹⁷³ Oder es wird argumentiert,

¹⁶⁹ **Der Begriff ist eine Schöpfung der deutschen Doktrin.**

¹⁷⁰ **Zum Ganzen und ausführlicher *Bettermann*, Grundrechte 545 ff. und 561.**

¹⁷¹ **Im Gegensatz dazu besässen Geschäftsverteilungspläne Normqualität: vglw. *Bettermann*, Grundrechte 545 ff.**

¹⁷² **Z.B. *Herzog* 6 f.**

¹⁷³ ***Herzog* 24.**